

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 30.03.2005:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 30.03.2005 (Amtsblatt Nr. 5 vom 31.03.2005), zuletzt geändert mit der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 22.11.2005 (Amtsblatt Nr. 22 vom 24.11.2005), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„**(2)** Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altglas (Behälterglas), farbgetrennt (Weiß-, Braun- und Grünglas);
 - b) Altpapier und Kartonagen, soweit keine Erfassung über das Holsystem des Landkreises erfolgt;
 - c) Weißblech;
 - d) Aluminium;
 - e) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Verpackungsordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis bekannt gemacht worden sind;
 - f) Schrott;
 - g) Altholz;
 - h) Gartenabfälle, soweit sie nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind oder soweit diese der Besitzer nicht selbst verwertet;
 - i) Altkleider und Altschuhe;
 - j) Elektronikschrott;
 - k) Kühlgeräte;
 - l) Flachglas;
 - m) Kompaktdisk's (CD's) und Digital Video Disk's (DVD's);
 - n) Altspeisefett;
 - o) Korken;
 - p) Wachs.“

2. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„**(3) 1** Die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen können ausschließlich von Haushaltungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten an den kleinen Wertstoffhöfen angeliefert werden.“

3. An § 13 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Altpapier und Kartonagen im Rahmen des optionalen Erfassungssystems des Landkreises.“

4. An § 14 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„ **(8) 1** Altpapier und Kartonagen sind in den dafür zugelassenen blauen 120-Liter, 240-Liter oder 1.100-Liter- Müllnormtonnen des Landkreises Fürstenfeldbruck zur Abfuhr bereitzustellen. **2** Andere als die zugelassenen Behälter oder solche, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.“

5. An § 15 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„ **(7) 1** Die Landkreis-Papiertonnen werden vom Landkreis in den Größen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zur Erfassung von haushalts- und gewerbeüblichen Mengen Altpapier und Kartonagen zur Verfügung gestellt. **2** Die Landkreis-Papiertonnen sind am Abfuhrtag geschlossen und sichtbar am Straßenrand bereitzustellen. **3** Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert werden. **4** Sind die Landkreis-Papiertonnen am Abfuhrtag aus einem vom Landkreis oder seinem Beauftragten nicht zu vertretenden Grund unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.“

6. An § 16 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„ **(4) 1** Die Landkreis-Papiertonnen werden vierwöchentlich, die Landkreis-Papiertonnen mit einem Füllvolumen von 1.100-Litern auf Antrag auch alle 14 Tage, abgeholt. **2** Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. **3** Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. **4** Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 11.11.2008
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat